

## **Hinweise zum genehmigten Hygienekonzept des VC Zschopau Anlage zur Mail vom 31.August 2020**

Ihr Hygienekonzept für den Trainings- und Wettkampfbetrieb richten Sie nach dem allgemeinen Handlungsempfehlungspaket ihres Spitzenverbandes, des DWV, aus ([http://www.volleyballverband.de/?proxy=redaktion/Dokumente/Corona/20200729\\_Handlungsempfehlungen\\_mit\\_Anlagen.pdf](http://www.volleyballverband.de/?proxy=redaktion/Dokumente/Corona/20200729_Handlungsempfehlungen_mit_Anlagen.pdf))

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Sportler oder Zuschauer aus einem internationalen Risikogebiet teilnehmen dürfen. Eine maximale Besucher-/ Teilnehmerzahl ist zu benennen und zu kontrollieren. Kontrollieren Sie insbesondere, dass nur Personen ohne COVID-19-Verdacht die Sportveranstaltung mit Publikum besuchen bzw. nutzen.

Es wird auf die Einhaltung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 14. Juli 2020 (<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-07-14.pdf>) verwiesen. Ab dem 01.09.2020 gilt die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO vom 25.08.20 (<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-08-25.pdf>).

Zudem wird auf die Einhaltung der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 14. Juli 2020, Az.: 15-5422/22 (<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-07-14.pdf>) verwiesen. Berücksichtigen Sie die neue Allgemeinverfügung mit Gültigkeit ab dem 01.09.2020 ([https://www.coronavirus.sachsen.de/download/01092020\\_AV\\_Hygieneauflagen\\_DE.pdf](https://www.coronavirus.sachsen.de/download/01092020_AV_Hygieneauflagen_DE.pdf)). Insbesondere wird auf „I. Allgemeines 1. Grundsätze“ sowie auf „II. Besondere Regelungen [...] 10. Hygieneregeln für Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschulen und Tanzvereine“ dieser Allgemeinverfügung verwiesen:

- Bei Anwendung von Desinfektionsmitteln ist darauf zu achten, dass dieses viruswirksam oder begrenzt viruzid ist.

Berücksichtigen Sie insbesondere:

- „• Beim Wettkampf ist auf zusätzliche körperliche Kontakte (gemeinsamer Jubel u. ä.) zu verzichten.“
- „• Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen die Sportveranstaltung mit Publikum besuchen bzw. nutzen.“
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten (ist in ihrem Hygienekonzept erfüllt).
- „• Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.“
- „• Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der unter Ziffer II genannten Orte die Hände waschen bzw. desinfizieren können“.
- „• Möglichkeiten der freiwilligen Gäste- und Besucherregistrierung sollten vorgehalten werden, um eine Kontaktverfolgung zu erleichtern.“
- „• Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler, hängt von der jeweiligen Sportart ab, sollte die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte bzw. Einrichtung abzubilden.“
- „• Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.“
- „• Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum

Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.“

„• Es besteht in den Sportstätten bzw. Einrichtungen keine Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Während der Trainingszeit ist das wiederholte Auf- und Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckungen zu unterlassen, da dadurch eine höhere Infektionsgefahr entsteht.“

„• ggf. vorhandene Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.“

„Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für Sportwettkämpfe mit Publikum:

• Werden Sportwettkämpfe mit Publikum durchgeführt, ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in allen Bereichen der Sport- oder Veranstaltungsstätte, außer zwischen Personen gemäß § 2 Abs. 2

SächsCoronaSchVO, zu ermöglichen. Die Einhaltung von größeren Abständen als dem Mindestabstand von 1,5 Metern wird dringend empfohlen, wenn die Veranstaltung mit lautem Jubel, Gesängen usw. verbunden ist. In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist (Einlass, Erwerb von Speisen und Getränken o.ä.), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.

Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass im Falle eines späteren positiven SARS-CoV-2-Testes eines Teilnehmenden oder Besuchers die Gesundheitsämter bei der datenschutzkonformen und datensparsamen Kontaktnachverfolgung unterstützt werden können.“

Für den Verkauf von Lebensmitteln und für Gastronomiebetriebe gelten darüber hinaus aktuelle branchenübliche Konzepte und Standards